



# 1. Fischerverein „Komm beiß an“ Haßloch / Pfalz e.V.

Annexen 29 D-67445 Haßloch / Pfalz • Telefon: +49 6324 / 9199015

[fischerverein.hassloch@gmail.com](mailto:fischerverein.hassloch@gmail.com) • Registereintrag: Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein VR 40677

## Gewässerordnung:

Gültig ab 17.11.2022

1. Der Erlaubnisschein ist erst nach Unterschrift des Inhabers und ggf. Der Begleitperson gültig. Die Weitergabe ist verboten.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Fischereischeins und des jeweiligen Bundeslandes sind zu beachten. Die Erlaubnis ist auf Verlangen Kontrollpersonen vorzuzeigen.
3. Vor dem Beginn eines jeden Fischen hat sich der Erlaubnisscheininhaber am Aushang des Blockhauses zu erkundigen, ob Vereinsinterne Regelungen oder Maßnahmen bezüglich der Fischerei an den Gewässern zu beachten sind.
4. Der Erlaubnisscheininhaber darf nur an den vom Verein ausgewiesenen Gewässern (siehe Erlaubnisschein) mit zwei handangeln (nur mit Einfachhaken) fischen. Bei der Fischerei mit totem Köderfisch und Kunstködern ist der Mehrfachhaken Erlaubt. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten.
5. Es darf nur vom Uferstreifen aus gefischt werden. Ein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz kann nicht geltend gemacht werden. Der Angelplatz ist so zu wählen dass er dem ausgelegten Köder am nächsten ist. Veränderungen an den Ufer- und Böschungstreifen dürfen nicht vorgenommen werden. Ausgewiesene Schongebiete dürfen nicht befischt werden. Alle mitgebrachten Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
6. Der Segelflugverein hat das Recht jeden Mittwoch ab 14:00 Uhr im gesamten Weiher 1 Modellboote fahren zu lassen.
7. Jeder Fischer muss einen Unterfangkescher griffbereit haben. Die Benutzung eines Gaff ist erlaubt. Fische dürfen nur mit nassen Händen angefasst werden. Die Benutzung von Keschern aus Metall ist verboten. Es müssen geräumige Setzkescher verwendet werden.
8. Alle gehälterten Fische müssen fachgerecht getötet und mitgenommen werden. Die Menge und Art muss vor dem Verlassen des Angelplatzes in die Fangliste einzutragen. Der Verkauf von Fischen ist verboten.
9. Beim verlassen des Angelplatzes von mehr als 30 m ist die Angel aus dem Gewässer zu nehmen.
10. Die Fangliste ist bis zur Kartenausgabe bei dem Gewässerwart abzugeben.
11. Kontrollen an den Gewässern werden vorgenommen. Bei nichteinhalten der Gewässerordnung kann der Erlaubnisschein entzogen und Angelsperren verhängt werden. Verstöße werden im Beirat behandelt.
12. Die Benutzung von Booten (auch ferngesteuert), Schwimmhilfen wie das Selbstschwimmen ist generell verboten.
13. Futter und markierungsbojen sind während des Fischens erlaubt und danach wieder zu entfernen.

14. Der Angelplatz ist stets in sauberem Zustand zu verlassen, dabei spielt es keine Rolle ob die Verschmutzung bereits vorher bestand und wer sie verursacht hat. Jeder ist für die Sauberkeit seines Platzes selbst verantwortlich. Futterreste dürfen nicht in den Weiher gekippt werden sondern sind im Hausmüll zu entsorgen. Dass mäßige Anfüttern ist erlaubt.
15. Es müssen sich mindestens 100m Schnur einer Stärke auf der Rolle befinden. Beim Raubfischangeln mit totem Köderfisch oder Kunstködern ist ein Stahlvorfach zu verwenden.
16. Jugendliche dürfen von Oktober bis April von 7:00Uhr bis 19:00 Uhr und von Mai bis September von 5:00 bis 22:00 fischen. Das Fischen außerhalb dieser Uhrzeiten ist Jugendlichen nur mit einem erwachsenen Vereinsmitglied, das einen gültigen Fischereischein und einen gültigen Erlaubnisschein besitzt erlaubt.

### **Zusätzliche Bestimmungen für Fischer mit Jugendfischereischein (Gelb):**

- JF 1. Der Erlaubnisscheininhaber darf nur fischen wenn ein Vereinsmitglied mit gültigen blauen Fischereischein die Aufsicht übernimmt.
- JF 2. Der Erlaubnisscheininhaber darf nur an den vom Verein ausgewiesenen Gewässern mit 1 Handangel (nur mit Einfachhaken fischen. Bei der Fischerei mit totem Köderfisch und Kunstködern ist der Mehrfachhaken Erlaubt.

### **Schonzeiten, Mindestmaße und jährliche Entnahmemengen:**

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß	Entnahmemenge
Aal	frei	50 cm	3 Stück/ Jahr
Hecht	01.02. - 31.05.	60 cm	3 Stück / Jahr
Zander	01.02. - 31.05.	50 cm	3 Stück / Jahr
Barsch	frei	15 cm	frei
Wels	frei	80 cm	frei
Graskarpfen	frei	40 cm	frei
Karpfen	frei	40 cm	3 Stück / Jahr
Schleie	frei	30 cm	3 Stück / Jahr
Giebel	frei	35 cm	3 Stück / Jahr
Weissfische	frei	15 cm	frei
Brassen	frei	25 cm	3 Stück / Jahr
Koi	ganzjährig	-	-

Alle nicht aufgeführten Fischarten sind ganzjährig geschont und dürfen nicht entnommen werden! Schleien, Karpfen und Giebel dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden!

**Schonzeit Hecht und Zander 01.02.-31.05. sowie  
Kunstköderverbot !!**